

Wirtschaftsstrafrecht

Wittig

6. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79659-3
C.H.BECK

4. Übersicht

Anknüpfung an	Gegenstand der Gewinnschöpfung	Rechtsnatur	Auch Unternehmenssanktion möglich?	Verhältnis zu den übrigen Sanktionen
Vermögensschöpfung durch Einziehung, §§ 73 ff. StGB, § 29a OWiG	erlangtes „Etwas“ – „für die Tat/Handlung“ – „aus der Tat/Handlung“ (secundum quaesita) gem. § 73 Abs. 1 StGB, § 29a Abs. 1 OWiG	Maßnahme eigener ART, E. strittig	gem. § 73b StGB Anordnung gegen den durch die Tat begünstigten Dritten	Verhältnis zu den übrigen Sanktionen – § 29a OWiG: keine Einziehung – Dritteinziehung – Geldbuße – § 73b StGB) – Ausschluss bei Verbandsgeldbuße, § 30 Abs. 5 OWiG – sa. § 8 Abs. 4 WiStG
Gewinnschöpfung durch Abführung des Mehrerlöses, §§ 8 ff. WiStG	Mehrerlös iSd § 8 Abs. 1 WiStG	Abschreckungsmittel (str.)	gem. § 10 Abs. 2 StGB Anordnung des Mehrerlöses auch gegen Inhaber oder Leiter eines Betriebes	verdrängt Anwendung der Einziehung von Taterräten nach §§ 73 ff. StGB, § 29a OWiG gem. § 8 Abs. 4 S. 1 WiStG
Gewinnschöpfung durch Verhängung einer (Unternehmens-) Geldbuße, §§ 30 Abs. 3, 17 Abs. 4 OWiG	wirtschaftlicher Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit, § 17 Abs. 4 OWiG	Sanktion	über § 30 Abs. 3 OWiG iVm § 17 Abs. 4 OWiG Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils durch Geldbuße	verdrängt Anordnung der Einziehung von Taterräten gem. § 30 Abs. 5 OWiG
Gewinnschöpfung durch Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten, §§ 74 ff. StGB, §§ 22 ff. OWiG	gem. § 74 Abs. 1 StGB Gegenstand – der durch eine vorsätzliche Tat hervorgerufen wurde (Tatprodukt), – der zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt wurde (Tatmittel)	zusätzliche Strafe (§ 74 Abs. 3 StGB) bzw. Sicherungsmaßnahme (§ 74b StGB) bzw. strafähnliche Maßnahme (§ 74a StGB)	– gem. § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB – zusätzlich gem. § 74e StGB Einziehung möglich gegen juristische Person oder Personenvereinigung	steht selbstständig neben der Einziehung von Taterräten und Geldbuße

II. Sanktionierung von Unternehmen

1. Rechtslage

- 6 Im Wirtschaftsstrafrecht stellt sich maßgeblich die Frage nach der Sanktionierung von Unternehmen, dies auch und gerade im Hinblick auf die Schwierigkeit individualisierter strafrechtlicher Zurechnung iRd arbeitsteiligen Unternehmensorganisation.

Hier kommt neben den genannten Sanktionen der Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB, § 29a OWiG), der Einziehung von im Eigentum des Unternehmens stehenden Tatprodukten oder Tatmitteln (§§ 74 ff. StGB, §§ 22 ff. OWiG) und der Abführung des Mehrerlöses (§§ 8 ff. WiStG) va die Verhängung einer Geldbuße gem. § 30 OWiG in Betracht.

- 7 Bereits jetzt stehen etliche Sanktionsmöglichkeiten gegen Unternehmen zur Verfügung, die präventiv wirken können. So wird die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG zutr. als ausreichender Mechanismus angesehen, um unternehmensbezogener Delinquenz zu begegnen (*Rogall GA 2015, 260 (266)*). Verbandsgeldbußen können eine beträchtliche Höhe erreichen, zB wurde im Fall Siemens wegen der Bildung schwarzer Kassen in der Kommunikationssparte eine Geldbuße von 201 Mio. EUR verhängt (*Süddeutsche Zeitung vom 23.8.2009, 18*). Um Unternehmen noch effektiver sanktionieren zu können, wurden die Bußgeldrahmen des § 30 Abs. 2 OWiG (nun bis zu zehn Mio. EUR) 2013 verzehnfacht. Damit hat das deutsche Strafrecht „im weiteren Sinne“ bereits „den ersten Schritt zum Konzept des Körperschaftsverbrechens ... getan“ (LK-StGB/*Schünemann/Greco Vor § 25 Rn. 21*). Ob darüber hinaus die Einführung einer „echten“ Kriminalstrafe erforderlich ist, darf deshalb – insbes. angesichts der damit verbundenen dogmatischen Probleme – bezweifelt werden.

- 8 Auch **außerstrafrechtliche Sanktionen** können das Unternehmen empfindlich treffen, zB die Veröffentlichung der Namen von Betroffenen (sog. **naming and shaming**) durch das BKA (vgl. *Kahlenberg/Hempel WuW 2006, 127*) oder die Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionsentscheidungen durch die BaFin (§§ 124 ff. WpHG); zu Presseinformationen der Staatsanwaltschaft vgl. *Tiedemann WirtschaftsStrafR Rn. 536*. Werden iRv **Vergabeverfahren** Bietern Straftaten, Rechtsverstöße oder „schwere Verfehlungen“

nachgewiesen, so sind sie vom Vergabeverfahren auszuschließen (§§ 123, 124 GWB, § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A, § 31 Abs. 1 UVgO). Schließlich besteht in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit der Auflösung eines Unternehmens, vgl. zB § 396 AktG, § 81 GenG. Bei **Kartellrechtsverstößen** kann nach europäischem Recht auch das Unternehmen sanktioniert werden (→ § 32 Rn. 30f.). Hinzuweisen ist ferner auf **gewerberechtliche Maßnahmen**, nämlich § 149 GewO (Eintragung in das Gewerbezentralregister; GZR) sowie § 35 GewO (Gewerbeentzug) und zivilrechtliche Sanktionen (§§ 823 Abs. 2, 826, 831, 817 S. 2 BGB).

Seit dem 1.12.2021 teilen die Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden dem BKA bestimmte Entscheidungen über ausgewählte Wirtschaftsdelikte zur Eintragung in das Wettbewerbsregister mit, das als elektronische Datenbank geführt wird (vgl. Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) vom 18.7.2017 (BGBl. I 2739) und der Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) vom 16.4.2021 (BGBl. I 809)). Es dient der effizienten Durchsetzung des Ausschlusses von Bieterern im öffentlichen Vergaberecht (*Wirth CCZ 2018*, 181; *Gottschalk/Lubner NZWiSt 2018*, 96 auch zur Entstehungsgeschichte).

2. Ausweitung der Unternehmenssanktionierung?

a) **Grundsätzliche Erwägungen.** Nach (noch) geltendem deutschem Recht sind Kriminalstrafen gegen Unternehmen *nicht* möglich. Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann nur einer Ahndung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 30 OWiG, → § 12) erfolgen oder sonstige außerstrafrechtliche Sanktionen verhängt werden (→ Rn. 8).

Hinter dieser Rechtslage steht der Grundsatz „**societas delinquere non potest**“, der jedoch von immer mehr kontinentaleuropäischen Staaten zugunsten der „unbekümmerten Bestrafung von Körperschaften im angloamerikanischen Strafrecht“ aufgegeben wird (LK-StGB/*Schünemann/Greco* Vor § 25 Rn. 21).

Hinweis: Im angloamerikanischen Rechtskreis ist die Verbandsstrafbarkeit fest etabliert („**corporate criminal liability**“). Inzwischen sind auch in zahlreichen Mitgliedstaaten der EU Kriminalstrafen für Unternehmen (Verbände) eingeführt worden (Überblick bei BeckOK OWiG/*Meyberg* § 30 Rn. 3aff.; zum österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vgl. zB *Kubiciel/Gräbener ZRP 2016*, 137 (138ff.)).

Auch in Deutschland wird seit langem diskutiert, ob das hergebrachte individualistische Verständnis des deutschen Strafrechts auf

die Phänomene der Wirtschafts- und Umweltkriminalität in der modernen Informations- und Industriegesellschaft überhaupt noch passt (*Ransiek NZWiSt* 2012, 45; *Vogel StV* 2012, 427; *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend NZWiSt* 2018, 1 (5) zum sog. Kölner Entwurf). Für eine Unternehmensstrafbarkeit (Verbandsstrafbarkeit) werden va **kriminalpolitische Überlegungen** (Stichwort „Präventionsdefizit“, zur Empirie *Kölbel ZIS* 2014, 552; *ders. NZWiSt* 2018, 407) vorgebracht. Zudem sei es schwierig, einen individuellen Täter innerhalb von arbeitsteilig organisierten Unternehmen zu identifizieren und zur Verantwortung zu ziehen. Eine „Verantwortungsdiffusion“ (BT-Drs. 19/23568, 4), **„organisierte Unverantwortlichkeit“** (*Schünemann Unternehmenskriminalität und Strafrecht*, 1979, S. 13 ff.) sei die vielleicht sogar beabsichtigte Folge. Die Verbandszugehörigkeit vermittelt zudem kollektive Werte und Ziele des Verbands, die sich prägend auf das Verhalten von Verbandsmitarbeitern auswirken und im Einzelfall bis hin zu einer „kriminellen Verbandsattitüde“ gehen können (vgl. *Schünemann Unternehmenskriminalität und Strafrecht*, 1979, S. 22 ff.; *ders. wistra* 1982, 41; dem folgend BT-Drs. 19/23568, 47). Eine fehlende Unternehmensstrafbarkeit hat somit nicht nur eine defizitäre, sondern sogar eine kriminogene Wirkung, die zur Begehung von Verbandsverfehlungen führen können (*Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend NZWiSt* 2018, 1 (8 f.)). Auch wird befürchtet, dass sich Deutschland international isoliert (*Krems ZIS* 2015, 5 (6): „Sonderweg“; *Kuschaty DRiZ* 2013, 16: „Deutschland debattiert, Europa handelt“). Einigkeit besteht jedoch darüber, dass völker- und europarechtliche Vorgaben ein Land nicht verpflichten, eine Verbandsstrafbarkeit einzuführen (*Dannecker/Dannecker NZWiSt* 2016, 162; *Schünemann ZIS* 2014, 1 (12)).

- 12 **b) Entwicklungen seit 2013. aa) Überblick.** Die Einführung eine Unternehmensstrafe als echte Kriminalstrafe ist sowohl aus **dogmatischer als auch kriminalpolitischer Sicht problematisch**. Insbes. fehlt diesen nach dem klassischen individualistischen Ansatz, der in Deutschland in der Tradition des deontologischen Idealismus vorherrscht, die Handlungs- und Schuldfähigkeit, die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Sanktionierung sind (BGHSt 2, 194 (201) → § 5 Rn. 4 f., 13). Gleichwohl dürften die die gegen sie erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht unüberwindbar sein dürften, sodass es sich letztlich um eine legislatorische Entscheidung des Gesetzgebers handeln dürfte, der sich dabei allerdings in den verfas-

sungsrechtlichen Grenzen bewegen muss (vgl. hierzu ausf. *Dannecker/Dannecker* NZWiSt 2016, 162 (168 ff.); *Vogel* StV 2014, 427).

De lege ferenda werden deshalb verschiedene Modelle einer Unternehmenssanktionierung diskutiert, nämlich das **Zurechnungsmodell** (direkte Zurechnung der Organhandlung und des Organverschuldens als derivative Verbandsschuld), das **Schuldanalogiemodell** (Anknüpfung an ein Organisationsverschulden als originäre Verbandsschuld), das **systemtheoretische Modell** („funktionale Äquivalenz“ zwischen Individual- und Unternehmensschuld) und das **Maßregelmodell** (schuldunabhängige präventiv wirkende Sanktion) (Überblick bei LK-StGB/*Schünemann/Greco* Vor § 25 Rn. 24 ff. mwN; rechtsvergleichend *Engelhart* NZWiSt 2015, 201). 13

bb) Entwürfe aus Praxis und Wissenschaft. Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionsgesetzes (VerSanG-E) als Bestandteil des „Gesetz zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft“ (BT-Drs. 19/23568) sollte Straftaten, die aus Verbänden heraus begangen werden, – und damit insbes. Unternehmenskriminalität – angemessen sanktionieren. Ihm vorausgegangen war ein inhaltsgleicher Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft. Der Gesetzesentwurf wurde jedoch nicht umgesetzt, da er nach dem sog. Grundsatz der Diskontinuität des letzten Bundestags (vgl. Art. 29 Abs. 1 S. 2 GG) nach erheblicher Kritik in der Anhörungsphase und im Bundesrat verfiel. Bereits im August 2019 wurde ein Referentenentwurf aus dem BMJV als „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ vorgelegt. Die Entwürfe folgten im Wesentlichen dem Zurechnungsmodell nach dem Vorbild des § 30 OWiG (→ § 12 Rn. 3). 14

Im Jahre 2000 hat die vom BMJ eingesetzte Kommission zur Reform des Sanktionenrechts eine formelle Strafbarkeit juristischer Personen noch klar abgelehnt (Abschlussbericht (März 2000) bei: *Hettinger* (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, 2002, 351 (355)). 15

Der erste bekanntere Entwurf stammt aus dem nordrhein-westfälische Justizministerium, welches 2013 einen viel beachteten Vorstoß gewagt und einen „**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden**“ erstellt hat, der auf der Justizministerkonferenz am 14.11.2013 eine Mehrheit fand und über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden sollte. Der Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen sah Sanktionen wie Geldstrafen, den 16

Ausschluss von öffentlichen Aufträgen oder von Subventionen vor sowie – als schärfste Waffe – die Auflösung des Unternehmens (näher *Leipold NJW-Spezial* 2013, 696). Der Entwurf ist auf – teilw. harsche – Kritik gestoßen (zB *Löffelmann JR* 2014, 185; *Schünemann ZIS* 2014, 7; *Zieschang GA* 2014, 91; *Wagner ZGR* 2016, 112; zust. *Kubiciel ZRP* 2014, 133).

17 Auch im **nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“**, ist die Unternehmensstrafbarkeit ein Thema, denn davon erhofft man sich eine Effektivierung des strafrechtlichen Menschenrechtsschutzes (*Bundesregierung, Nationaler Aktionsplan – Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, 2017, 25; vgl. auch § 3 Rn. 35 f.)

18 Einen weiteren rechtspolitischen Input, der in der Fachöffentlichkeit viel Beachtung fand, war der sog. **Kölner Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes**, der von einer Forschungsgruppe, bestehend aus vier Professoren und Professorinnen der Rechtswissenschaft, Ende 2017 vorgelegt wurde (*Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend NZWiSt* 2018, 1). Kennzeichnend für den Entwurf sei eine „dezidiert spezialpräventive Ausrichtung, die auf eine Strukturverbesserung der Verbände abzielt und eine Sanktionierung nur als letztes Mittel vorsieht“ (*Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend NZWiSt* 2018, 1 (1)). Daneben sollen auch strafprozessuale Vorschriften ergänzt werden.

Der Entwurf war Gegenstand weiterer Auseinandersetzungen mit Einzelaspekten (s. *Beckemper NZWiSt* 2018, 420; *Beisheim/Jung CCZ* 2018, 63; *Köllbel NZWiSt* 2018, 407 aus einer explizit kriminologischen Perspektive; *Köllner/Mück NZI* 2018, 311; *Zerbes/El-Ghazi NZWiSt* 2018, 425 zur verfahrensrechtlichen Seite des Entwurfs). Auch DIE LINKE im Deutschen Bundestag nahm in ihrem Antrag explizit Bezug auf den Kölner Entwurf zum Verbandsstrafrecht (BT-Drs. 19/7983, 2).

19 Schließlich sind noch die sog. **Frankfurter Thesen** zu erwähnen, welche eine „neue, parastrafrechtliche Gesamtstrategie“ zur Sanktionierung von Unternehmen vorsehen (*Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop wistra* 2018, 27; dazu *Soyer/Schumann wistra* 2018, 321).

20 cc) **Der gescheiterte Gesetzesentwurf zur Verbandsstrafgesetznahme**. Der Regierungsentwurf eines Verbandsstrafgesetzes (VerSanG-E) als Bestandteil des „Gesetz zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft“ (BT-Drs. 19/23568) ist wie oben dargestellt gescheitert. Dennoch sollen einige Eckpunkte hervorgehoben werden, da der Gesetzgeber vermutlich einen neuen Anlauf nehmen wird.

Der VerSanG-E spricht explizit von **Verbandssanktionen** als eigenständiger Sanktionsart (BT-Drs. 19/23568, 50) und vermeidet den Begriff der Verbandstrafe, außerdem von **Verbandstaten** und nicht von Verbandsstrafaten. Im Kern handelt es sich damit um ein verschärftes Ordnungswidrigkeitenrecht nach dem Vorbild eines Zurechnungsmodells, so wie es §§ 30, 130 OWiG de lege lata vorsehen.

Gegen einen Verband (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E), dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (also auch juristische Personen des öffentlichen Rechts) kann eine **Verbandssanktion** verhängt werden, wenn jemand als Leitungsperson des Verbands (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E) eine **Verbandstat** (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E) begangen hat oder sonst in **Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands eine Verbandstat begangen hat**, wenn Leitungspersonen des Verbands die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbes. Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können (§ 3 VerSanG-E, der die Funktion des § 30 OWiG übernehmen sollte). Eine Verbandstat ist eine Straftat, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E).

Allg. steht prozessual die Verfolgung von Verbänden nach dem VerSanG-E **dem Strafverfahren näher als dem Ordnungswidrigkeitenverfahren**, was durch die Anordnung einer entsprechenden Anwendung der „Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren“ (§ 24 Abs. 1 VerSanG-E) verdeutlicht wird. Eine wesentliche Verschärfung gegenüber dem Ordnungswidrigkeitenrecht ist die Einführung des **Legalitätsprinzips** (§ 24 Abs. 1 VerSanG-E iVm § 152 Abs. 2 StPO). Das im Ordnungswidrigkeitenrecht und damit auch für § 30 OWiG geltende Opportunitätsprinzip (§ 47 Abs. 1 OWiG) wurde vielfach aus prozessualer Sicht als Argument für die Einführung eines Unternehmensstrafrechtes angeführt, da dadurch eine gleichmäßige und regelmäßige Anwendung des geltenden Rechts gewährleistet werden soll (*Kubiciel* NZWiSt 2016, 178 (179); BT-Drs. 19/23568, 52).

Aufgrund der Nähe zum Strafverfahren erlangt der Verband umfangreiche Rechte im Sanktionenverfahren, welche denjenigen des Beschuldigten im Strafverfahren angenähert sind (§§ 27 ff. VerSanG-E). Daneben werden unterschiedliche Einstellungsgründe geregelt (§ 35 ff. VerSanG-E).

- 24 Die möglichen Verbandssanktionen reichen von einer Verbands-sanktion (der Begriff ist gesetzestech-nisch unsauber **doppelt besetzt**) von einem bis zu einer Höhe von **zehn Mio. EUR** bei einer vorsätz-lichen Verbandstat und bis zu einer Höhe von **fünf Mio. EUR** bei einer fahrlässigen Verbandstat (§ 9 Abs. 1 VerSanG-E) sowie bis zu zehn bzw. fünf Prozent des weltweiten durchschnittlichen Jahresum-satzes bei großen Unternehmen (§ 9 Abs. 2 VerSanG-E) und der Ver-warnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt (§ 10 ff. VerSanG-E). Die Abschöpfung sollte anders als bei der derzeitigen Verbandsgeld- buße nach § 30 OWiG selbstständig nach §§ 73 ff. StGB erfolgen.
- Daneben kann das Gericht bei einer großen Zahl von Geschädigten die öffentliche **Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes anordnen** (§ 14 VerSanG-E). Der Gesetzesentwurf verfolgt damit auch den Ansatz des „naming and shaming“ (→ § 8 Rn. 8), auch wenn der Gesetzgeber dies ableugnet (BT-Drs. 19/23568, 51). Zudem ist die Einführung eines Verbandssanktionenregisters vorgesehen (§§ 54 ff. VerSanG-E)
- 25 Erstmals werden auch die sog. (verbands-)internen Untersuchungen (**Internal Investigations**) (→ § 6 Rn. 184) kodifiziert (§§ 16 ff. VerSanG-E), welche zu einer Milderung der Verbandssanktion füh- ren sollen (§ 17 VerSanG-E), sofern bestimmte Voraussetzungen er- füllt sind („Kooperationsbonus“). Erklärtes Ziel ist es, **Compliance- Maßnahmen** (→ § 6 Rn. 173 ff.) zu fördern und **Anreize für Ver- bände zu schaffen**, durch interne Untersuchungen Verbandstaten aufzuklären, ohne den aus dem Legalitätsprinzip resultierenden Amtsermittlungsgrundsatz zu verdrängen (BT-Drs. 19/23568; 49 f.; krit. *Sartorius/Schmidt* wistra 2020, 393).
- 26 Gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E darf derjenige, der die verbandsinterne Untersuchung durchführt, nicht Verteidiger des Verbandes oder eines Bes- chuldigten sein. Dies soll einen Interessenskonflikt zwischen den Rollen als Aufklärender und Verteidiger (*Gehring* NZWiSt 2022, 437 (442)). Nach dem Gesetzesentwurf soll auf Ergebnisse der internen Untersuchung zugegriffen werden können, nicht aber auf Unterlagen aus der Strafverteidigung. Die Un- terlagen der internen Untersuchung unterliegen nach der Rspr. weder dem Bes- chlagnahmeschutz für Unterlagen zwischen Beschuldigtem und Verteidiger gem. § 97 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO noch zu Gunsten des Ver- teidigers gem. § 160 a Abs. 1 S. 1 StPO (BVerfG NJW 2018, 2385 – Jones Day; *Gehring* NZWiSt 2022, 437 (442)).
- 27 Der umfangreichste Vorstoß aus Wissenschaft und Praxis, welcher nach den Bekundungen der Verfasser zugleich einen „Gegenentwurf“